



Besondere Lizenzbedingungen (BLB kT)

der knowledgeTools International GmbH (kT)

(Stand: 1.12.2004)

Gegenstand dieser Besonderen Lizenzbedingungen (BLB kT) ist die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware oder Standardmodulen eines Wissenswerkzeuges von kT oder individuell erstellter Software, Struktur- oder Inhaltsdaten (lizenzierte Informationen).

1. Anwendungsbereich

Die Anwendbarkeit der BLB kT ist dabei nicht abhängig davon, ob und welchem Schutz die lizenzierten Informationen unterfallen.

Die BLB kT gelten auch für lizenzierte Informationen von kT, die kT oder einer ihrer Vertriebspartner im Rahmen von Pflegeleistungen, Nachlieferungen oder Gewährleistungen dem Lizenznehmer überlässt. Die Regelungen gelten analog für alle sonstigen dem Urheberrecht von kT unterliegenden Werke, die im Zusammenhang mit den lizenzierten Informationen überlassen werden.

Anpassung, Installation, Implementierung, Dateneingabe oder Beratung bei der Anschaffung der lizenzierten Informationen sind nicht Gegenstand dieser BLB kT.

Diese BLB kT ergänzen die Allgemeinen Bedingungen von kT und gehen diesen vor.

2. Nutzungsrechte

Angeboten wird der Erwerb einer zeitlich unbegrenzten Lizenz gegen einmalige Vergütung oder die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit auf begrenzte Dauer gegen regelmäßige Vergütung, jeweils gestaffelt nach der aktuellen Preisliste.

2.1. Gemeinsame Bestimmungen

2.1.1. Serverlizenz

Der Kunde erwirbt nach Zahlung der Vergütung das einfache Recht zur Nutzung der lizenzierten Informationen im Rahmen des Vertragszweckes auf einem zentralen Rechner (Server) der über ein Netzwerk mit weiteren Computern (Clients) verbunden ist und diesen den Zugriff auf die lizenzierten Informationen ermöglicht. Dabei gilt jede technische Struktur mit einer CPU als jeweils ein Server. Die lizenzierten Informationen können dabei insbesondere aus Computerprogrammen bestehen, die auf dem Server oder den Clients ablaufen, um Inhaltsdaten anzuzeigen. Lizenziert wird nur der Objektcode, nicht der Quellcode. Nicht umfasst sind von der Lizenz insbesondere dauerhafte Vervielfältigungen auf Speichermedien der Clients. Unzulässig ist das gleichzeitige mehrfache Ablaufenlassen der Software auf einem Server.

2.1.2. Zweckbindung

Die Rechte werden dem Kunden nur zur internen Nutzung auf seinem Geschäftsbetrieb eingeräumt, nicht jedoch zur Nutzung für Dritte, zur Vorführung oder Schulung Dritter.

2.1.3. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der Anzahl der gebuchten, mindestens aber der tatsächlichen Nutzer. Tatsächliche Nutzer sind alle natürlichen Personen, die der Sphäre des Kunden zurechenbar über Clients die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit der lizenzierten Informationen haben. Die aktuelle Lizenzstaffel ergibt sich aus dem jeweiligen Lizenzmodell.

2.1.4. Passwörter

Sofern die Nutzung der lizenzierten Informationen durch Passwörter gesichert ist, sind diese streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Personen, für die das Passwort nicht bestimmt ist, insbesondere Dritte oder andere, nicht für das Passwort berechnete Mitarbeiter des Kunden, ist untersagt. Der Kunde stellt durch geeignete, auch arbeitsvertragliche Maßnahmen sicher, dass der Passwortschutz eingehalten wird.

2.2. Nutzungsrechtsbeschränkungen

2.2.1. Grundsatz

Ohne abweichende Regelung ist dem Kunden insbesondere untersagt, die in Software bestehenden lizenzierten Informationen

- zu vermieten, zu verleihen oder sonst Dritten auf begrenzte Dauer zu überlassen,
- rückzuübersetzen, zu dekompileieren, zu kompilieren, zu disassemblieren, zu bearbeiten, zu portieren, zu übersetzen oder sonst umzuarbeiten,
- zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, öffentlich wiederzugeben oder sonst Dritten zugänglich zu machen,
- oder Marken, sonstige Kennzeichen oder Urheberrechtshinweise, die in der Software oder Begleitprodukten enthalten sind zu entfernen, zu unterdrücken oder zu verändern

2.2.2. Grenzen

Von Ziff. 2.2.1 unberührt bleiben die Rechte des Kunden

- zur Fehlerbeseitigung nach § 69d UrhG, wenn zuvor kT einer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Fehlers, die diesen inhaltlich ausreichend beschreibt und darauf hinweist, daß der Kunde den Fehler sonst selbst oder durch Dritte beseitigen läßt, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt oder die Fehlerbeseitigung ablehnt;
- zur Erstellung einer (1) Sicherheitskopie gem. § 69d Abs. 2 UrhG, soweit erforderlich, wobei der Kunde verantwortlich dafür ist, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß solche Kopien nicht für andere Zwecke verwendet werden;
- zur Verwendung gem. § 69d Abs. 3 UrhG;
- zur Dekompilierung unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG mit der Maßgabe, daß kT einer schriftlichen Aufforderung zur Preisgabe der zur Herstellung

einer notwendigen Interoperabilität erforderlichen Informationen nicht innerhalb angemessener Frist Folge leistet;

- zur Weitergabe eines Vervielfältigungsstückes an Dritte, sofern Erschöpfung gem. § 69e Nr. 3 UrhG eingetreten ist. Die Weitergabe darf nur erfolgen, sofern sichergestellt ist, daß der zukünftige Nutzer diese Lizenzbedingungen einhalten wird. Mit der Weitergabe ist die eigene Nutzung einzustellen und alle Vervielfältigungen einschließlich Sicherheitskopie nicht wiederherstellbar zu löschen.

2.3. Informationspflichten, Erweiterung der Nutzung

2.3.1. Allgemeine Informationspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, kT über die Nutzung der Software Auskunft zu erteilen, soweit dies geeignet ist, kT die Prüfung der Einhaltung dieser Lizenz zu ermöglichen. Die Software kann entsprechende Kontroll- und Schutzmechanismen enthalten. kT hat hierzu ein Einsichtsrecht in die Lizenzverwaltung des Kunden und darf die Nutzung durch eine geeignete, mit dem Kunden abzustimmende Person überprüfen lassen. Sofern eine solche Prüfung eine Übernutzung (Ziff. 2.4.) ergibt, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, unberührt weiterer Ansprüche.

2.3.2. Erweiterung der Nutzung

Beabsichtigt der Lizenznehmer über die bereits vereinbarte Nutzung hinaus, die Software zu verwenden, so hat er zuvor kT zu informieren und die Zustimmung einzuholen. kT darf die Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn der Lizenznehmer nicht zur Zahlung der dann aktuellen Lizenzgebühr bereit ist, oder sich mit Zahlungen in Verzug befindet.

2.4. Gesonderte Gebühr bei Übernutzung

Eine Übernutzung liegt vor, wenn der Kunde die Software in anderer oder weiterer Weise nutzt als vertraglich vereinbart. Insbesondere stellt die Installation auf weiteren Rechnern oder sonstiger Hardware eine Übernutzung dar. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer pauschalen Übernutzungsgebühr in Höhe der doppelten Lizenzgebühr, die bei einer Vereinbarung auf der Grundlage der bei Beginn der Übernutzung geltenden allgemeinen Preisliste angefallen wäre. Eine Gestattung der Nutzung ist damit nicht verbunden.

2.5. Sonderkündigungsrecht

Im Falle einer Übernutzung, einer sonst verbotenen Nutzung oder einem anderen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Lizenzbedingungen ist kT berechtigt, die Nutzungserlaubnis für die Zukunft zu kündigen. Die Nutzung ist dann sofort einzustellen und alle Programmkopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf Wunsch von kT durch den Kunden an Eides statt zu versichern.

3. Gewährleistung

Soweit die Überlassung von Software zu den Leistungen von kT gehört, weist kT darauf hin, dass nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältiger Programmierung Fehler in Computerprogrammen nicht auszuschließen sind.

kT übernimmt keine Gewähr für:

- Mängel, die weder reproduzierbar noch durch maschinell erzeugte Unterlagen dargelegt werden
- programmtechnische Mängel, die sich auf die vertraglich vorausgesetzte Nutzung nicht oder nur unerheblich auswirken
- die Verwendung der mit der Software hergestellten Ergebnisse
- die Eignung der Software für Belange des Kunden, die nicht als solche Grundlage der schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen wurden.

Das Recht zur Selbstvornahme durch den Kunden wird ausgeschlossen.

4. Besondere Regelungen für Lizenzen gegen regelmäßige Vergütung

4.1. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist für jedes Quartal im Voraus fällig.

4.2. Verzug

Die Nutzungsrechtseinräumung wird unwirksam, wenn sich der Kunde mit der vereinbarten Vergütung mehr als 14 Tage in Verzug befindet.

4.3. Gewährleistung

Für die Gewährleistung wird insbesondere auf Ziff. 16.5.4 der Allgemeinen Bedingungen von kT verwiesen